

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 1**

Kiel, den 2. Januar

**2006**

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz über die Wahrnehmung des präpstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG) Vom 29. November 2005	2
Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 15. November 2005	5
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH vom 14. Dezember 2004	6
2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der gGmbH Diakonisches Werk Südtondern vom 1. Juni 2005	7
3. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Altenheimstiftung „Haus Flottbek-Nienstedten“ vom 29. Juni 2005	8
4. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Fachklinik Breklum gGmbH vom 15. August 2005	9
5. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Angeln gGmbH vom 30. August 2005	10
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn und der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn sowie Neubildung der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn Vom 9. Dezember 2005	11
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West Vom 9. Dezember 2005	11
Bekanntgabe der Berichtigung vom 4. Juli 2005 zur Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	12
Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2006	12
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	12
Pfarrstellenänderungen	13
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	13
IV. Stellenausschreibungen	16
V. Personalmeldungen	17

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Kirchengesetz über die Wahrnehmung des pröpstlichen Amtes im Rahmen der Neugliederung des Kirchengebietes (Erstes Strukturreformgesetz – 1. StrRefG)

Vom 29. November 2005

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Überleitungsvereinbarungen
- § 3 Ende des pröpstlichen Amtes

#### Abschnitt 2 Verwaltung pröpstlicher Pfarrstellen

- § 4 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch eine Pastorin oder einen Pastor des bisherigen Kirchenkreises
- § 5 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die stellvertretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst
- § 6 Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die Pröpstin oder den Propst eines beteiligten Kirchenkreises

#### Abschnitt 3 Besetzung pröpstlicher Pfarrstellen

- § 7 Grundsatz
- § 8 Neuwahl für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 9 Wiederwahl für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 10 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit für den festgelegten Übergangszeitraum
- § 11 Neuwahl für eine regelmäßige Amtszeit
- § 12 Wiederwahl für eine regelmäßige Amtszeit

#### Abschnitt 4 Ruhestand

- § 13 Hinausgeschobener Ruhestand

#### Abschnitt 5 Maßnahmen des neuen Kirchenkreises

- § 14 Aufhebung pröpstlicher Pfarrstellen und Änderung der Grenzen von Kirchenkreisbezirken
- § 15 Errichtung pröpstlicher Pfarrstellen und Gliederung des Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke

#### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 16 Besetzungsbefristung
- § 17 In-Kraft-Treten

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 1 Gesetzeszweck

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen es im Rahmen des Neugliederungsprozesses den bisherigen und den neuen Kirchenkreisen ermöglichen, sowohl Veränderungen in der pröpstlichen Leitungsstruktur als auch – in einem festzulegenden, spätestens am 30. April 2012 endenden Zeitraum (**Übergangszeitraum**) – die Besetzung der pröpstlichen Pfarr-

stellen entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles zu gestalten und zu diesem Zweck von geltendem kirchlichen Recht, insbesondere von Vorschriften der Verfassung, des Kirchengesetzes über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (**Pröpste-gesetz**) und des Pfarrstellengesetzes abzuweichen.

##### § 2

#### Überleitungsvereinbarungen

(1) Die an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise entscheiden bis zum 30. April 2009 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Kirchenkreissynoden in Form von Überleitungsvereinbarungen über

1. die Dauer des Übergangszeitraumes,
2. die Gliederung des neuen Kirchenkreises in Kirchenkreisbezirke,
3. die Beibehaltung bisher bestehender pröpstlicher Pfarrstellen im neuen Kirchenkreis und deren Zuordnung zu Kirchenkreisbezirken,
4. die Fortdauer der Besetzung von beizubehaltenden pröpstlichen Pfarrstellen durch die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus und bis zum Ende des festgelegten Übergangszeitraumes oder bis zum Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt gemäß § 12 des Pröpste-gesetzes,
5. die Neubesetzung von beizubehaltenden pröpstlichen Pfarrstellen, wenn
  - a) der Besetzungsfall vor dem 1. Mai 2009 eintritt und
  - b) vorgesehen ist, die Besetzung gemäß Nr. 4 fortzu-dauern zu lassen.

Ist das pröpstliche Amt mit der Wahrnehmung einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle verbunden, tritt an die Stelle der Beibehaltung der pröpstlichen Pfarrstelle nach Satz 1 Nr. 3 die Beibehaltung der Verbindung von Pfarrstelle und pröpstlichem Amt; an die Stelle der Fortdauer der Besetzung nach Satz 1 Nr. 4 tritt die Fortdauer der Wahrnehmung des pröpstlichen Amtes.

(2) Das nach Abschnitt I des Pfarrstellengesetzes für die Änderung von Pfarrstellen vorgesehene Verfahren findet im Übergangszeitraum nicht statt.

(3) Die Überleitungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Kommt die Überleitungsvereinbarung nicht zustande, so regelt nach Anhörung der Kirchenkreisvorstände der an der Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof die Überleitung gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4. Ist zum Zeitpunkt der Neugliederung eine pröpstliche Pfarrstelle unbesetzt, so kann das Nordelbische Kirchenamt eine Pastorin oder einen Pastor mit der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle beauftragen. Die Entscheidungen des Nordelbischen Kirchenamtes nach Satz 1 und Satz 2 sind unanfechtbar.

##### § 3

#### Ende des pröpstlichen Amtes

(1) Pröpstliche Pfarrstellen, deren Beibehaltung und fort-dauernde Besetzung im neuen Kirchenkreis gemäß § 2 weder

vereinbart noch durch Entscheidung des Nordelbischen Kirchenamtes angeordnet ist, sind mit dem Zeitpunkt der Neugliederung aufgehoben. Zu diesem Zeitpunkt scheiden diejenigen Personen, denen diese Pfarrstellen bisher übertragen waren, aus dem pröpstlichen Amt aus.

(2) Ist das pröpstliche Amt mit der Wahrnehmung einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle verbunden, tritt an die Stelle der Aufhebung der pröpstlichen Pfarrstelle nach Absatz 1 Satz 1 die Aufhebung der Verbindung von Pfarrstelle und pröpstlichem Amt. In diesem Fall scheiden diejenigen Personen, die das pröpstliche Amt bisher wahrgenommen haben, aus diesem Amt und aus der kirchengemeindlichen Pfarrstelle aus; Hauptpastorinnen und Hauptpastoren im bisherigen Kirchenkreis Alt-Hamburg, die gleichzeitig das Propstenamt ausgeübt haben, verbleiben in ihrer Hauptpastorenstelle.

(3) Die zukünftige Verwendung ausgeschiedener Pröpstin-  
nen und Pröpste richtet sich nach § 13 des Pröpstegesetzes.

## Abschnitt 2

### Verwaltung pröpstlicher Pfarrstellen

#### § 4

#### Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch eine Pastorin oder einen Pastor des bisherigen Kirchenkreises

(1) Die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises kann durch Wahl eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber aus dem bisherigen Kirchenkreis zur einstweiligen Wahrnehmung der Aufgaben (Verwaltung) der pröpstlichen Pfarrstelle bestimmen.

(2) Wer auf den Wahlvorschlag gesetzt wird, entscheidet der Kirchenkreisvorstand des bisherigen Kirchenkreises ohne die ihm von Amts wegen angehörenden Mitglieder unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung durch die Kirchenkreisvorstände der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise, wenn zwischen ihnen vereinbart worden ist, die Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus andauern zu lassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann die Beauftragung über den Zeitpunkt der Neugliederung hinaus verlängert werden, wenn die Kirchenkreisvorstände der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise der Verlängerung zustimmen.

(3) Über den Wahlvorschlag ist das Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof und mit dem für die Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren zuständigen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes herzustellen. Der Wahlvorschlag enthält mindestens einen, höchstens drei Namen.

(4) Für das Wahlverfahren gilt § 7 des Pröpstegesetzes entsprechend.

(5) Die oder der Gewählte wird durch das Nordelbische Kirchenamt mit der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle beauftragt und führt die Dienstbezeichnung „amtierende Pröpstin (Pröpstin amt.)“ oder „amtierender Propst (Propst amt.)“. Für die Dauer der Beauftragung tritt die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst in sämtliche Rechte, Pflichten und Funktionen einer Inhaberin oder eines Inhabers der pröpstlichen Pfarrstelle ein.

(6) Die Beauftragung endet mit Ablauf des Tages, an dem die pröpstliche Pfarrstelle neu besetzt wird, spätestens mit Ablauf des 30. April 2012. Im Übrigen endet die Beauftragung

entsprechend § 12 Abs. 1 Buchstabe b und c des Pröpstegesetzes.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt stellt die amtierende Pröpstin oder den amtierenden Propst auf ihren oder seinen Antrag für den Zeitraum der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle ganz oder teilweise von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle frei. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand, wie die Wahrnehmung dieser sonstigen Aufgaben ausreichend gesichert wird.

(8) Ist die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst vollständig von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben freigestellt, so ruht für die Dauer der Freistellung die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Kirchenkreissynode sowie die Mitgliedschaft in allen weiteren Gremien, die sie oder er aufgrund ihrer oder seiner Pfarrstelle innehatte. Ist die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst nur teilweise von ihren oder seinen sonstigen Aufgaben freigestellt, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass ihre oder seine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nur dann ruht, wenn aufgrund der Verwaltung ihrer oder seiner Pfarrstelle eine weitere Pastorin oder ein weiterer Pastor Mitglied des Kirchenvorstandes wird.

(9) Die Wählbarkeit zur Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren ruht für die Dauer der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle.

(10) Die amtierende Pröpstin oder der amtierende Propst erhält für die Dauer der Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 / A 14 mit einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16.

#### § 5

#### Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die stellvertretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst

(1) Die Aufgaben einer unbesetzten pröpstlichen Pfarrstelle können bis zum Zeitpunkt der Neugliederung, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, durch die stellvertretende Pröpstin oder den stellvertretenden Propst wahrgenommen werden. Der von der Kirchenkreissynode hierüber zu fassende Beschluss bedarf der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt, ebenso der Zustimmung der stellvertretenden Pröpstin oder des stellvertretenden Propstes.

(2) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 1 beauftragten stellvertretenden Pröpstin oder des beauftragten stellvertretenden Propstes gilt § 4 Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 7 bis 10 entsprechend.

(3) Für die Stellvertretung der nach Absatz 1 beauftragten stellvertretenden Pröpstin oder des beauftragten stellvertretenden Propstes in ihrer pröpstlichen Funktion ist eine Neuwahl gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Verfassung vorzunehmen.

#### § 6

#### Verwaltung der pröpstlichen Pfarrstelle durch die Pröpstin oder den Propst eines beteiligten Kirchenkreises

(1) Die Aufgaben einer unbesetzten pröpstlichen Pfarrstelle können bis zum Zeitpunkt der Neugliederung durch eine Pröpstin oder durch einen Propst eines anderen an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreises wahrgenommen werden. Den Auftrag hierzu erteilt das Nordelbische Kirchenamt auf Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, dem die unbesetzte pröpstliche

che Pfarrstelle zugeordnet ist. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode des beteiligten Kirchenkreises und der Pröpstin oder des Propstes.

(2) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 1 beauftragten Pröpstin oder des beauftragten Propstes gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

### **Abschnitt 3 Besetzung pröpstlicher Pfarrstellen**

#### **§ 7 Grundsatz**

(1) Bis zur Neugliederung gelten für die Besetzung der pröpstlichen Pfarrstellen ausschließlich die Bestimmungen des Abschnittes 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(2) Nach der Neugliederung ist die Besetzung der pröpstlichen Pfarrstellen nach den allgemein geltenden Vorschriften der Verfassung, des Pröpstegesetzes und des Pfarrstellengesetzes vorzunehmen, wobei die Wiederwahl nach § 10 des Pröpstegesetzes und die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit nach § 11 des Pröpstegesetzes auch für diejenigen Pröpstinnen und Propste in Frage kommen, die nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für den festgelegten Übergangszeitraum gewählt worden sind. Zusätzlich bestehen die Möglichkeiten der Amtszeitverlängerung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 2 Satz 2.

#### **§ 8 Neuwahl für den festgelegten Übergangszeitraum**

(1) Die Vorschriften des Artikels 41 der Verfassung und des Pröpstegesetzes über die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anwendbar.

(2) Die Amtszeit ist mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 und längstens bis zum Ablauf des 30. April 2012 vorzusehen. Die Ausschreibung muss einen Hinweis auf die Dauer der Amtszeit enthalten. Die neue Kirchenkreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 des Pröpstegesetzes kann die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises im Einvernehmen mit der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof und mit dem Nordelbischen Kirchenamt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder von der Ausschreibung der pröpstlichen Pfarrstelle absehen, wenn sie die pröpstliche Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin oder einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Pröpstegesetzes ist es zulässig, dass der Wahlvorschlag nur einen Namen enthält.

(5) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### **§ 9 Wiederwahl für den festgelegten Übergangszeitraum**

(1) Die Vorschrift des § 10 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Amtszeit ist mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 und längstens bis zum Ablauf des 30. April 2012 vorzusehen. Die neue Kirchenkreissynode kann die Amtszeit innerhalb dieses Zeitraumes mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder bis zu zweimal verlängern.

(3) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bishe-

rigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### **§ 10 Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit für den festgelegten Übergangszeitraum**

(1) Die Vorschrift des § 11 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes durch Verlängerung der Amtszeit ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit ist auch dann zulässig, wenn die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand endet und die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt noch mehr als 36 Monate beträgt. Der Zeitraum der Verlängerung ist durch die Kirchenkreissynode des bisherigen Kirchenkreises oder in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 festzulegen; er darf 36 Monate nicht überschreiten.

(3) Nach der Neugliederung erstreckt sich die Zuständigkeit der Pröpstin oder des Propstes auf das Gebiet des bisherigen Kirchenkreises, es sei denn, in der Überleitungsvereinbarung nach § 2 oder durch Beschluss der neuen Kirchenkreissynode wird Abweichendes bestimmt.

#### **§ 11 Neuwahl für eine regelmäßige Amtszeit**

(1) Die Vorschriften des Artikels 41 der Verfassung und des Pröpstegesetzes über die Neuwahl einer Pröpstin oder eines Propstes sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anwendbar.

(2) Die Neuwahl erfolgt für eine regelmäßige Amtszeit von zehn Jahren mit Wirkung auch für den neuen Kirchenkreis. Es wählen die Kirchenkreissynoden aller an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise in gemeinsamer Sitzung, wobei sie in getrennter Abstimmung beschließen. Es ist die erforderliche Mehrheit in jeder einzelnen Kirchenkreissynode nötig.

(3) Über den Ausschreibungstext ist das Einvernehmen aller Kirchenkreisvorstände der an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise herzustellen. Die Kirchenkreissynoden der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise entsenden aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder, die nicht der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören dürfen, in den Wahlausschuss.

#### **§ 12 Wiederwahl für eine regelmäßige Amtszeit**

(1) Die Vorschrift des § 10 des Pröpstegesetzes über die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes ist nach Maßgabe des Absatzes 2 anwendbar.

(2) Die Wiederwahl erfolgt für eine regelmäßige Amtszeit von zehn Jahren mit Wirkung auch für den neuen Kirchenkreis. Die Kirchenkreissynoden der weiteren an der jeweiligen Kirchenkreiszusammenlegung beteiligten bisherigen Kirchenkreise müssen hierzu ihre vorherige Zustimmung erklärt haben.

### **Abschnitt 4 Ruhestand**

#### **§ 13 Hinausgeschobener Ruhestand**

Wird gemäß § 104 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pröpstin oder des Propstes bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben und verzichtet die Pröpstin oder der Propst nach Vollendung des 65. Lebensjahres und vor Ablauf der

Amtszeit auf das Amt, so wird sie oder er in den Ruhestand versetzt.

### Abschnitt 5 Maßnahmen des neuen Kirchenkreises

#### § 14

Aufhebung präpöpstlicher Pfarrstellen  
und Änderung der Grenzen von Kirchenkreisbezirken

Der neue Kirchenkreis ist berechtigt, in Abweichung von der Überleitungsvereinbarung durch Beschluss seiner Kirchenkreissynode eine präpöpstliche Pfarrstelle aufzuheben, wenn diese vor dem Ende des Übergangszeitraumes vakant geworden ist, und für die verbleibenden präpöpstlichen Pfarrstellen die Kirchenkreisbezirke neu abzugrenzen. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt; sie gelten über das Ende des Übergangszeitraumes hinaus.

#### § 15

Errichtung präpöpstlicher Pfarrstellen  
und Gliederung des Kirchenkreises  
in Kirchenkreisbezirke

Der nicht in Kirchenkreisbezirke gegliederte neue Kirchenkreis ist berechtigt, durch Beschluss seiner Kirchenkreissynode präpöpstliche Pfarrstellen zusätzlich zu errichten, wenn vor dem Ende des Übergangszeitraumes die einzige bisher bestehende präpöpstliche Pfarrstelle vakant geworden ist, und den Kirchenkreis in Kirchenkreisbezirke zu gliedern. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Bischöfin oder den zuständigen Bischof und durch das Nordelbische Kirchenamt; sie gelten über das Ende des Übergangszeitraumes hinaus.

### Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

#### § 16

Besetzungsbefristung

Bis zum In-Kraft-Treten der §§ 1 bis 15 dieses Gesetzes dürfen frei werdende präpöpstliche Pfarrstellen nur für eine Amtszeit längstens bis zum 30. April 2009 besetzt werden. Dabei ist die Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit nach § 11 des Präpöpstgesetzes auch dann zulässig, wenn die präpöpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand endet und die verbleibende Dienstzeit bis Ruhe-

standseintritt noch mehr als 36 Monate beträgt; § 11 Satz 5 des Präpöpstgesetzes findet keine Anwendung.

### § 17 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft mit seinem § 16 am Tage nach der Verkündung, mit seinen §§ 1 bis 15 am Tage nach der Verkündung des Kirchengesetzes über die Neugliederung des Kirchengebietes (Zweites Strukturreformgesetz).

Das vorstehende von der Synode am 19. November 2005 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 29. November 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans Christian Knuth  
Bischof

Az.: 1210-1 – R Un

### Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 15. November 2005 (GVOBl. S. 218)

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Abs. 1 und 2 der Verfassung die vorgenannte Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes erlassen.

Die Synode, die vom 18. bis 19. November 2005 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe zum Erlass der Rechtsverordnung informiert.

Die Synode hat den schriftlichen Bericht zum Erlass der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes nach Artikel 82 Abs. 4 der Verfassung zur Kenntnis genommen.

Kiel, den 29. November 2005

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz  
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3510-LDA Gö

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH vom 14. Dezember 2004

Der Vertrag ist im Rundschreiben 07/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

2. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der gGmbH Diakonisches Werk Südtondern vom 1. Juni 2005
3. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Altenheimstiftung „Haus Flottbek-Nienstedten“ vom 29. Juni 2005

4. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Fachklinik Breklum gGmbH vom 15. August 2005

5. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Angeln gGmbH vom 30. August 2005

Die Verträge sind im Rundschreiben 13/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 23. November 2005

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Burmeister  
(Kirchenrätin)

Az.: 3211-LDA Gö

\*

**Tarifvertrag  
zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in der Diakoniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH  
vom 14. Dezember 2004**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d.  
§§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Dia-  
koniestation Barmstedt und Umgebung gGmbH stehen.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den  
KAT/KArbT-NEK.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Er-  
setzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das da-  
nach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/  
KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Über-  
gangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt  
nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszu-  
lage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/  
KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung,  
Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständi-  
ge Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgrup-  
pen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den  
übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €), im Folgenden  
als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert  
der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach  
KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung  
der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde  
gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der je-  
weiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten  
Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unter-  
schied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten  
Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszula-  
ge bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätz-  
lich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der  
Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäf-  
tigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei  
weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu  
stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt

hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14  
Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Ent-  
geltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiter-  
hin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an  
tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren  
erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgelt-  
stufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag  
der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt  
mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung  
nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der An-  
spruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erst-  
mals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den  
Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach  
KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höch-  
sten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zah-  
lung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz  
zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Ent-  
geltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhö-  
hungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin  
jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzah-  
lung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fällig-  
keit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhand-  
lungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen,  
die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt ha-  
ben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil  
des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert  
sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind  
ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem le-  
diglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen  
des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung  
des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am  
Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht  
der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf  
dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch  
fortbestanden hätte.

e) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni  
2005 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den  
laufenden Monat fällig.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung  
gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht  
dieses Recht auch weiterhin zu.

**§ 4  
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerinnen erhalten bis zum 15. Januar 2005 eine  
Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstel-  
lung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeit-  
punkt geltenden Tarifverträge.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Barmstedt, den 14. Dezember 2004

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in der gGmbH Diakonisches Werk Südtondern  
vom 1. Juni 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d.  
§§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der  
gGmbH Diakonisches Werk Südtondern stehen oder zur  
Dienstleistung dorthin abgeordnet sind.

### § 2

#### Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den  
KAT/KArbT-NEK.

### § 3

#### Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Er-  
setzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das da-  
nach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/  
KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Über-  
gangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt  
nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszu-  
lage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/  
KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung,  
Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, stän-  
dige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungs-  
gruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in  
den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgen-  
den als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert  
der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach  
KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung  
der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde  
gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der je-  
weiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten  
Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unter-  
schied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten  
Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszula-  
ge bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätz-  
lich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der  
Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäf-  
tigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei  
weiteren Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu  
stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt  
hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14  
Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Ent-  
geltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiter-  
hin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an  
tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren  
erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgelt-  
stufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag  
der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt  
mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung  
nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der An-  
spruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erst-  
mals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert  
der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD  
übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höch-  
sten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zah-  
lung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz  
zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Ent-  
geltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhö-  
hungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin  
jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzah-  
lung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fällig-  
keit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhand-  
lungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen,  
die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt ha-  
ben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil  
des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert  
sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind  
ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem le-  
diglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen  
des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung  
des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am  
Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht  
der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf  
dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch  
fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung  
gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht die-  
ses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten die-  
ses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert,  
reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage ent-  
sprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt  
die Besitzstandszulage nicht.

### § 4

#### Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine  
Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung  
der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt  
geltenden Tarifverträge.

### § 5

#### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abwei-  
chend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Leck, den 1. Juni 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in der Altenheimstiftung „Haus Flottbek-Nienstedten“  
vom 29. Juni 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Altenheimstiftung „Haus Flottbek-Nienstedten“ stehen.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet. § 31 Abs. 4 KTD gilt bis zum 31. Dezember 2009.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

**§ 4  
Umstellungsmitteilung**

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. November 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. November 2005 in Kraft.

Hamburg, den 29. Juni 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in der Fachklinik Breklum gGmbH  
vom 15. August 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Fachklinik Breklum gGmbH stehen.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

**§ 3  
Übergangsbestimmungen**

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK (Grundvergütung und Ortszuschlag nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK bzw. Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum KArbT-NEK, allgemeine Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 25. März 2003 und ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie für Arbeitnehmerinnen, die vor dem 28. Februar 2004 bereits beschäftigt waren, in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäf-

tigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden bis zum 30. Juni 2006 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(6) In Abweichung von § 26 Abs. 3 KTD wird für die Arbeitnehmerin der Umlagebeitrag zur KZVK in den Jahren 2006 bis 2008 wie folgt geregelt:

Bis zum 31. Dezember 2006 trägt der Anstellungsträger den Umlagebeitrag zur KZVK allein.

Der Umlagebeitrag der Arbeitnehmerin beträgt:

ab 1. Januar 2007	0,25 v.H.,
ab 1. Juli 2007	0,50 v.H.,
vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008	0,75 v.H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(7) § 12 Abs. 1 KTD gilt bereits in der Fassung des § 1 Nr. 2 Änderungsarbeitsvertrag zum KTD vom 20. Dezember 2004.

#### § 4

##### Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Breklum, den 15. August 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
in dem Diakonischen Werk  
des Kirchenkreises Angeln gGmbH  
vom 30. August 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen des Kirchenkreises Angeln i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Diakonisches Werk des Kirchenkreises Angeln gGmbH stehen oder zur Dienstleistung dorthin abgeordnet sind.

#### § 2

##### Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

#### § 3

##### Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag sowie in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zuzüglich 27,70 €, in den übrigen Eingruppierungen zuzüglich 21,30 €) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Vergütungserhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerinnen, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf

dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar waren, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

#### § 4

##### Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Süderbrarup, den 30. August 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

#### Anordnung über die Aufhebung

##### der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn und der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn sowie Neubildung der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn

Vom 9. Dezember 2005

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn und der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn und die Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn werden aufgehoben.

#### § 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn“  
neu gebildet.

#### § 3

Die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn und der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn.

#### § 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn wird vierte Pfarrstelle.
5. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn wird fünfte Pfarrstelle.

#### § 5

Der Kirchenvorstand der die Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vorgeschrieben zusammen.

#### § 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau bleibt unverändert.

#### § 7

Die Postanschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich späterer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn  
Lange Straße 32  
25337 Elmshorn

#### § 8

Diese Urkunde ergeht in fünffacher Ausfertigung. Sie tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2005

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 Frieden Elmshorn – R Bal

#### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West Vom 9. Dezember 2005

#### § 1

Die Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen und der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West vom 7. Dezember 2004 (GVOBl. 2005, S. 4) wird in § 4 wie folgt geändert:

1. In Gliederungsnummer 1 werden die Wörter „Die Pfarrstelle“ durch die Wörter „Die erste Pfarrstelle“ ersetzt.
2. Nach Nr. 2 wird eine neue Gliederungsnummer mit folgendem Wortlaut angefügt:
  - „3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen wird dritte Pfarrstelle.“

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die ehemalige Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen-West mit Anordnung des Nordelbischen Kirchenamts vom 25. August 2005 (GVOBl. S. 209) in „Ev.-Luth. Tabita-Kirchengemeinde Ottensen-Othmarschen“ umbenannt wurde.

## § 2

Diese Anordnung ergeht wie die ursprüngliche Anordnung in fünffacher Ausfertigung. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2005

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 Tabita Ottensen-Othmarschen – R Bal

### **Bekanntgabe der Berichtigung vom 4. Juli 2005 zur Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

Nachstehend wird die Berichtigung vom 4. Juli 2005 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 294) zur Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt gegeben.

Kiel, den 1. Dezember 2005

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Stoltenberg-Groth

Az.: 1416 – P SG

\*

### **Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes**

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 250 ff.) ist in § 92 Abs. 4 das Wort „Amts-“ durch das Wort „Amtsführung“ zu ersetzen.

In § 100 Abs. 4 ist die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

Hannover, den 4. Juli 2005

Das Lutherische Kirchenamt  
i.V. Frehrking

### **Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2006**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 2006 berufen (Änderungen vorbehalten):

Frau Bischöfin Jepsen  
Frau Bischöfin Wartenberg-Potter  
Herrn Oberkirchenrat Dr. Ahme  
Herrn Hauptpastor Röder  
Herrn Pastor U. Thomas  
Herrn Propst Ulrich  
Herrn Pastor i. R. Dr. habil. Hammerich  
Herrn Propst Dipl. Päd. Bohl  
Herrn OKR Triebel  
Herrn Hauptpastor Störmer  
Herrn Pastor Dr. Bergemann  
Herrn Hauptpastor Dr. Ahuis  
Herrn Pastor Dr. Dabelstein  
Herrn Propst Kiene  
Frau Oberkirchenrätin Emse  
Herrn Pastor Dr. Lobe  
Herrn Pastor Dr. Mourkojannis  
Frau Pröpstin Dr. Schwinge  
Herrn Pastor i. R. Kirsch  
Herrn Pastor P. J. Kruse  
Frau Pastorin Melzer  
Frau Pastorin Reichmann  
Herrn Direktor Dr. Schäfer  
Herrn Propst Bollmann  
Herrn Direktor Dr. Schweda  
Herrn Pastor Heik  
Frau Landespastorin Thobaben  
Frau Pastorin Dr. habil. Albrecht  
Herrn Propst Dr. Melzer

Die mündlichen Prüfungen finden am 27. und 28. März 2006 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt  
Im Auftrage  
Karen Reimer

Az.: 2135 – F 06 – P Re / P Ha

### **Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels**

Der Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg ist durch Einbruchdiebstahl im November 2005 ein Siegelstempel abhanden gekommen.

Form und Größe: spitzovales Kleinsiegel, 28 : 22 mm

Umschrift: „EV.-LUTH. LUTHER-KIRCHENGEMEINDE IN HAMBURG-HARBURG“

Beschreibung des Siegelbildes: Lutherrose mit der Umschrift „VIVIT“

Beizeichen: ein Punkt unterhalb der Lutherrose

Das vorstehend beschriebene und unten abgedruckte Kirchensiegel wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Siegelordnung außer Kraft gesetzt.



Kiel, den 7. Dezember 2005

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az. 10.9 – Luther Harburg – R Bal

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Leitung des Zentrums für Kirchliche Dienste im Kirchenkreis wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 um 25 % auf 75 % erweitert.

Az.: KK Eckernförde Zentrum für Kirchliche Dienste – P Vo/  
P Ha

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 von 100 % auf 75 % reduziert.

Az.: 20 Pahlen – P Vo/P Ha

## III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der **Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs** ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Boizenburg, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997, S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Boizenburg, eine Kleinstadt mit dörflichem Umfeld am westlichen Rand Mecklenburgs, hat rd. 10600 Einwohner und bietet neben einer restaurierten Altstadt, dem Hafen und einer guten Infrastruktur eine wachsende Industrielandschaft, die durch die Fliesenwerke und Süßwarenproduktion bekannt geworden ist.

Boizenburg bietet alle Formen der Schulbetreuung an und verfügt über zwei Alten- und Seniorenwohnanlagen.

Die Pfarrstelle betreut rund 1700 Gemeindeglieder und hat neben der Kirche mit integriertem Gemeindezentrum zwei Kapellen. Die Gemeinde beschäftigt eine Küsterin (25 %) sowie mehrere Mitarbeiter auf dem Friedhof.

Boizenburg hat mit drei umliegenden Gemeinden einen Gemeindeverband gegründet, der zwei Gemeindepädagoginnen (1,5 Stellen) beschäftigt. Ein sehr aktiver Kirchgemeinderat kümmert sich um die Baubelange der Gemeinde, hier insbesondere um die Restaurierung des Pfarrhauses. Er fördert die Kinder- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde und verwaltet den Friedhof. Weiterhin stehen Ihnen viele ehrenamtliche Helfer zur Seite.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie mit uns eine aktive Gemeinde aufbauen und mit neuen Ideen das Gemeindeleben auffrischen. Neben der Kinder- und Altenarbeit soll auch die Generation dazwischen von Ihnen angesprochen werden und den Weg in unsere Kirche finden. Wir legen Wert auf die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche Boizenburgs und der Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Die Sorge um die wirtschaftlichen Belange und die Führung unserer Mitarbeiter sind Teil Ihres Aufgabengebietes.

Wir wünschen uns einen teamfähigen Pastor, der unsere Interessen im Gemeindeverband und gegenüber der städtischen Verwaltung vertritt, der aber auch seelsorgerisch die nötige Sensibilität für die Probleme unserer Region aufbringt.

Fragen über unsere Kirche und zur Bewerbung können Sie gerne an uns über die E-Mail-Adresse „Personal.St. Marien@Boizenburg-MV oder Ev.-Luth. Kirche, 19258 Boizenburg, Kirchplatz 7, richten. Tel. 038847/52090; Fax: 03884/37620.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 31. Januar 2006.**

Az.: 2020-3 – P Kä

\*

In der **Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs** ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brenz, Kirchenkreis Ludwigslust, wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997, S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Brenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Kirchengemeinde Brenz befindet sich rechts und links der Autobahn A 24 zwischen Parchim und Neustadt-Glewe. Zur Kirchengemeinde gehören die Orte Brenz, Bliedenstorf und Stolpe mit insgesamt etwa 530 Gemeindegliedern und drei Kirchen in baulich gutem Zustand.

Das Pfarrhaus mit schönem Pfarrgelände liegt im Ortsteil Alt-Brenz und hat eine gut sanierte Pfarrwohnung und verschiedene Gemeinderäume.

Schulen und Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Neustadt-Glewe, Ludwigslust und Parchim. Im Nachbarort Spornitz befindet sich eine Evangelische Schule (5. Klasse).

Der Organistendienst und die Leitung des kleinen Kirchenchores werden in Brenz ehrenamtlich versehen. In allen drei Orten gibt es ehrenamtliche engagierte Küster.

Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht sind der Gemeinde auch die regelmäßigen Gottesdienste sowie Hausbesuche sehr wichtig. Vor allem im Winterhalbjahr werden Gemeindeabende gern besucht, im Sommer haben regelmäßige Gemeindefeste ihren Platz.

Es besteht eine aktive Partnerschaft zur Kirchengemeinde Wechingen (bayerische Landeskirche).

Ein engagierter Kirchengemeinderat hofft auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor/einer Pastorin, der/die Bewährtes weiterführen, aber auch Neues einbringen möchte.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, z. Hd. von Landesbischof Herrmann Beste, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 31. Januar 2006.**

Az.: 2020-3 – P Kä

\*

### Berichtigte Ausschreibung

In der **Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen** im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle im Umfang von 75 % und einem zunächst auf zehn Jahre befristeten Zusatzauftrag über 10 % so bald als möglich mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Christianskirchengemeinde hat ca. 3100 Glieder. Wir verstehen uns als lernende Gemeinschaft. Wir lernen vom Geist Gottes, in der Auseinandersetzung mit den biblischen Traditionen und im Gespräch mit den Menschen. Wir wollen auch Frauen und Männer vom Rand der Kirche und mit unterschiedlichem konfessionellem und religiösem Hintergrund integrieren. Dadurch entsteht eine vielfältige Gemeindestruktur mit großem kreativem Gestaltungsraum, beides erfordert hohe pastorale Aufmerksamkeit, Klarheit im eigenen christlichen Profil und Leitung. Gottesdienste und geistliche Angebote (z.B. Exerzitien, Glaubensgespräche, Bibliodrama) stehen im Mittelpunkt des Gemeindelebens und werden von uns aufmerksam und engagiert gestaltet und gefeiert.

Neben der historischen Barockkirche haben wir unter dem Motto „Campus“ ein neues Gemeindehaus gebaut, das die verschiedenen Gemeindebereiche miteinander verbinden soll. Wir führen eine große Kindertagesstätte und ein Altenpflegeheim. Wir verantworten eine Regionale Ökumenische Arbeitsstelle „Weitblick“ mit Weltladen und haben eine Chorschule aufgebaut. Wir singen und beten, diskutieren und feiern viel.

Die Schönheit der Kirche mit Glockenspiel im Turm und dem Grab Klopstocks auf dem Kirchhof zieht auch Außenstehende zu Trauungen und Taufen an (jährlich ca. 30 eigene Trauungen und 70 Taufen). In den letzten Jahren ist die Zahl der Konfirmanden auf über 80 gewachsen. Gottesdienste zu besonderen Anlässen mit bis zu 300 TeilnehmerInnen finden regelmäßig statt. In der Kirche haben viele kulturelle Veranstaltungen ihren Ort. Der Gottesdienst wird nach einer besonderen Ordnung gefeiert, die wir gemeinsam mit der Gemein-

de in einem mehrjährigen Prozess entwickelt haben. Die liebevolle Pflege des Gottesdienstes ist das Zentrum unserer Arbeit.

Die Gemeinde liegt in einem lebendigen Stadtteil in Hamburg-Ottensen, in dem sich viele Menschen kulturell und politisch engagieren. Viele Menschen leben hier fünf bis zehn Jahre. Das bedeutet Grenzen und Chancen für die pastorale Arbeit. Wir pflegen viele und gute Beziehungen zu anderen Institutionen im Quartier (z.B. Schulen, Theater, Initiativen, Bezirk Altona) und beteiligen uns am Leben des Stadtteils. Die Gemeinde liegt im Zentrum des heutigen Stadtteils Altona unmittelbar neben dem Rathaus.

Der/die neue Pastor/in ist mit ihrem/seinem Kollegen (100 %) eingebunden in ein großes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertagesstätte, Altenheim und Hauswirtschaft, mit einem Kantor, einem Pädagogen, einer Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem engagierten Kirchenvorstand, die dabei helfen, die Christianskirchengemeinde zu einem profilierten geistlichen Ort zu machen.

Die Gemeinde hat Teil an den Veränderungsprozessen im Kirchenkreis und berät mit der Nachbargemeinde über ein gemeinsames Projekt „Ev. Schule unter dem Kirchturm“ und weitere Möglichkeiten zukünftiger Kooperation. Die Christianskirche ist die Predigtstätte des Propsten im Kirchenkreis Altona.

Wir suchen eine/n Pastor/in, der/die sich gut in unsere Arbeit und unsere Traditionen hineinfinden kann; der/die als eigenständige geistliche Persönlichkeit sichtbar sein will, eigene Ideen mitbringt und sich von den Ideen anderer anstecken lässt und damit offen ist für Veränderungen und Selbstreflexion; der/die gut und gerne predigt sowie Gottesdienste und Amtshandlungen gestaltet und die Begegnung mit Konfirmanden mag; die/der insbesondere die Profilbildung unseres Altenheimes weiter vorantreibt; die/der in einem großen Netzwerk von Menschen unterschiedlicher Gaben und jedweden Alters Beziehungen aufbauen kann, Erfahrungs- und Lernräume für den Glauben öffnen kann, den roten Faden in einem komplexen System nicht verliert und sich dabei mit uns gemeinsam engagiert, die Christianskirche weiterhin zu einem offenen und gleichzeitig deutlich geistlichen Ort zu machen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse und Ihre Bewerbung.

Die Gemeinde stellt ein Pastorat zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Frau Bischöfin Maria Jepsen, über den Propst des Kirchenkreises Altona, Herrn Propst Dr. Horst Gorski, Eggertsallee 3, 22763 Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastor Frank Howaldt (Tel. 040/3904680), Jens Waubke (stellvertretender Vorsitzender des KV, Tel. 040/395018) und Propst Dr. Horst Gorski (Tel. 040/325 227 20).

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 31. Januar 2006.**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Christians-Kirchengemeinde Ottensen – P He

\*

Im **Kirchenkreis Lübeck** ist die Pfarrstelle eines Seelsorgers im Angelus-Trauerhaus in der Gemeindediakonie Lübeck gGmbH vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung auf Zeit durch den Kirchenkreisvorstand.

Die Gemeindediakonie Lübeck beschäftigt zurzeit zusammen mit den verwalteten Kindertagesstätten 475 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In drei Bereichen der diakonischen Arbeit werden zurzeit Schwerpunkte gesetzt:

- Gemeindefranken- und Altenpflege: Aus drei Stationen heraus pflegen zurzeit 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlich-diakonischen Auftrag.
- Die 24 kirchengemeindlichen sowie sieben gemeindediakonischen Kindertagesstätten werden bei uns gemeinsam verwaltet. Ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreuen ca. 2.000 Kinder in 98 Gruppen.
- Zur Beratungsarbeit der Gemeindediakonie gehören: Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Kinder- und Jugendtelefon, Familienberatung, Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung, Schuldnerberatung, Migrationssozialberatung, Jugendmigrationsdienst, Beratung und Wohnanlagen für von Obdachlosigkeit bedrohte Familien, Beratung und Wohnanlagen für Asylbewerber/innen. Zu uns gehören auch die Bahnhofsmission, der Kirchliche Entwicklungsdienst, Brot für die Welt, die ökumenische Diakonie sowie die Seniorenakademie Lübeck.

Wir haben über zwei Jahre ein neues Projekt entwickelt, das Angelus-Trauerhaus. Bestattungen sind von Anfang an Aufgabe der christlichen Gemeinde gewesen. Wir wollen uns aus unserer Theologie und unserem Menschenbild heraus für die Einheit von Leib und Seele nach dem Tod einsetzen. Den lebenden Menschen nehmen wir ganzheitlich wahr, pflegen ihn, sorgen für seine körperlichen Bedürfnisse und bieten uns als Kirche und Diakonie seelsorgerlich an. Nach dem Tod sind wir im Augenblick nur noch für die Seelsorge zuständig, überlassen die Leibsorge Anderen. Dabei haben wir in den letzten Jahren zunehmend festgestellt, dass jede Sachentscheidung in der ersten Zeit der Trauer auch seelsorgerliche Folgen sowie Auswirkungen auf den Trauerprozess hat.

Besonders am Herzen liegt uns auch der soziale Auftrag, den die Diakonie in einer Stadt wahrnimmt. Die Kultur der Bestattungen von armen und mittellosen Menschen, die auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, muss unsere besondere Aufgabe sein.

Das Angelus-Trauerhaus soll mit einem kleinen Team, bestehend aus einer Bestatterin und einem Pastor/Pastorin/Pastorenehepaar sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier Akzente setzen. Wir stellen uns vor, dass der Tod schon früher in das Leben hinein geholt werden kann, z.B. in die pädagogische Arbeit in Kindertagesstätten und mit Konfirmanden, in Gesprächsgruppen und Seminare mit erwachsenen Menschen. Während des Sterbens und kurz nach dem Tod wollen wir versuchen, mit den Hinterbliebenen heilsame erste Schritte des Abschieds und auf dem Weg der Trauer zu gehen. Dieses soll, so hoffen wir, auch in eine längerfristige und nachhaltige Arbeit mit Einzelnen oder Gruppen führen.

Außerdem ist uns wichtig, dass eine Seelsorgerin/ein Seelsorger uns innerkirchlich und außerkirchlich in der Öffentlichkeit vertritt und als Ansprechpartner für die Kirchengemeinden, Institutionen, Menschen, Bestattungsunternehmen und andere zur Verfügung steht.

Die finanzielle Verantwortung für die Pfarrstelle liegt bei der Gemeindediakonie Lübeck und der Angelus Trauerhaus GmbH als ein neues Projekt, das sich in einigen Jahren selber

tragen soll. Darum gibt es außer der Seelsorge auch einen Bereich Bestattungen und damit eine für die Kirche neue wirtschaftliche Dimension.

Zusammen mit einer Bestatterin wünschen wir uns von dem Pastor/der Pastorin auch hier ein Engagement und die Übernahme von Aufgaben. Die Einnahmen aus dem gewerblichen Teil des Trauerhauses sollen in der Zukunft ausreichen, auch die umfassendere Arbeit mitzutragen.

Damit sind Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten verbunden. Es bietet sich hier die Möglichkeit, ein Modellprojekt in der Bundesrepublik Deutschland zu begleiten bzw. voran zu treiben und über die Stadtgrenzen Lübecks hinaus zu wirken.

Diese Stelle wird erstmalig ausgeschrieben und besetzt. Die Befristung der Stelle auf drei Jahre ist vorläufig und soll bei Erfolg aufgehoben werden, weil wir uns eine dauerhafte Arbeit des Trauerhauses Angelus wünschen. Wir wünschen uns Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- Seelsorge
- Beratung
- Sterbebegleitung
- Trauerarbeit
- Kommunikation im innerkirchlichen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit
- Didaktik und situationsorientierte Pädagogik.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die in besonderer Weise diakonische, soziale und kommunikative Kompetenz mitbringen, die sich offen in Prozesse hineinbewegen, das Gespräch mit anderen suchen und das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat in diesem Dienst glaubwürdig verkündigen. Wir überschreiten mit der Realisierung des Angelus-Trauerhauses Grenzen, deshalb wünschen wir uns Bewerber/innen, die flexibel, kreativ und reflektiert auf neue Herausforderungen, Aufgabenstellungen und die zu erwartende kritische Begleitung während der Startphase reagieren können.

Bei Fortsetzung des Projektes besteht die Möglichkeit der Ausbildung zur/zum fachgeprüften Bestatter/in.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Bewerberinnen und Bewerber aus Mecklenburg und Pommern richten ihre Bewerbung über das dortige Kirchenamt an das Personaldezernat des Nordelbischen Kirchenamts, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

Diakoniepastor Kai Gusek Telefon 0451-7902167,

Pastorin Kehring-Ibold, Steinrader Weg 18, 23554 Lübeck, Telefon 0451-42492,

Propst Ralf Meister, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, Telefon 0451-7902104,

Bestatterin Simone Engelbrecht, Steinrader Weg 18, 23554 Lübeck, Telefon 0451-7902202.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 31. Januar 2006.**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Lübeck Gemeindediakonie – P Kä

In der **Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs** ist die folgende Pfarrstelle vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997, S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Neustadt-Glewe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in.

Neustadt-Glewe liegt im Westen Mecklenburgs an der B 191 zwischen Ludwigslust und Parchim an der A 24.

Neustadt-Glewe mit seinen Ortsteilen hat ca. 7400 Einwohner und verfügt über Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Kindergärten sowie Grund- und Regionalschule.

Das Gymnasium befindet sich in Ludwigslust (10 km).

Die Kirchgemeinde hat eine Predigtstelle und zu ihr gehören ca. 1100 Gemeindeglieder.

Eine 50 %ige Katechetenstelle ist im Stellenplan vorhanden und die Gemeinde bemüht sich, diese zu besetzen.

Die Außensanierung der mittelalterlichen Kirche steht kurz vor dem Abschluss.

Im ruhig gelegenen Pfarrhaus mit 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einem kleinen Garten befindet sich auch das Gemeindebüro.

Der Organistendienst wird ehrenamtlich versehen. Es gibt einen Bibelgesprächskreis, Seniorenkreise, Besuchsdienst. Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht werden auch Projekte für Kinder und Jugendliche angeboten.

Eine aktive Gemeindepartnerschaft besteht zur Kirchgemeinde Alzenau in Unterfranken. Ein engagierter Kirchgemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für Projekte und regelmäßige Dienste zur Verfügung und freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer/m offenen Pastor/in, die/der mit Ihnen Bewährtes weiterführen und Neues entdecken und aufbauen will.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 31. Januar 2006.**

Az.: 2020-3 – P Kä

## IV. Stellenausschreibungen

Wir sind eine zentrale Verwaltungsstelle für über 60 Kirchengemeinden, Diakonie- und Sozialstationen sowie kirchliche Dienste und Werke. In unserem Hause ist zum 1.1.2006 oder später die Position der/des

### **Gesamtleiterin/-leiters der Abteilungen Personal, Allgemeine Verwaltung, Kirchliches Meldewesen**

in Vollzeit neu zu besetzen.

Wir wünschen uns eine/n Bewerberin/Bewerber, die/der bereit ist, ihren/seinen Dienst in einem kirchlichen Umfeld zu versehen, in dem Verwaltung überwiegend Beratung und Unterstützung der Leitungsorgane, Einrichtungen und Gemeinden bedeutet.

Diese Leitungsaufgabe umfasst sowohl Personalmanagement und Mitarbeiterführung als auch Vertretung der kirchlichen Arbeitgeber im VKDA.

Wir erwarten neben fundierten Kenntnissen des öffentlichen Tarifrechts, des allgemeinen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts, der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie des Kirchbuch- und Archivwesens ein hohes Maß an Leitungserfahrung und Teamfähigkeit, Integrations- und Entscheidungsfähigkeit, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Lösungsorientierung, Flexibilität, Freu-

de an der Gestaltung von Veränderungen sowie einen sicheren Umgang mit EDV (MS-Office).

Bewerber/innen sollten über die 2. Verwaltungsprüfung bzw. gleichwertige Qualifikation sowie die Ausbildereignungsprüfung verfügen. Eine engagierte Mitgliedschaft in der ev. Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten Ihnen vier Kirchenkreise, die tatkräftig in die Zukunft gehen, eine herausfordernde Aufgabe mit großen Gestaltungsmöglichkeiten sowie eine leistungsgerechte Vergütung nach KAT-NEK (entsprechend BAT). Neben der Vergütung werden die Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes sowie eine zusätzliche Altersversorgung durch die VBL gewährt.

Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild sind zu richten an den:

Kirchenkreisverband EVANGELISCHES ZENTRUM RISSSEN, Verwaltungsdienst, z.H. Herrn Jacobsen, Iserberg 1, 22559 Hamburg.

Für Vorabinformationen steht Ihnen der stellvertretende Geschäftsführer, Herr Timm-Dittelbach, unter der Durchwahl 040/81902-218 gern zur Verfügung.

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

- vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. November 2005 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Beatrix Kurth, List/Sylt, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zur Militärpfarrerin für den Dienstposten „Die ev. Pfarrerin bei der Marineoperationsschule“, Bremerhaven;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Pastorin Susanne Reich, Lütjensee, zur Pastorin der Kirchengemeinde Poppenbützel – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor Johannes Steffen, Tönning, zum Pastor der Kirchengemeinde Breklum – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Dirk Süßenbach, Sterley, zum Pastor der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Christoph Thoböll, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lokstedt – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Pastor Stephan Uter, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Poppenbützel – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Stefan Wilmer, Sandesneben, zum Pastor der Kirchengemeinde Sandesneben – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Udo Zingelmann, Neumünster, zum Pastor der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Neumünster.

### Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31.12.2010 die Pastorin Heide Brunow, Hamburg-Harburg, in die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis einschließlich 31. Januar 2011 der Pastor Hans-Christian Jacks, Hamburg, in die 10. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2006 bis einschließlich 31. Januar 2011 der Pastor Martin Krieg, Hamburg, zum Pastor der 9. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums (50%) mit dem Dienstsitz in Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. August 2010 der Pastor Peter Johannes Kruse, Hamburg, in die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2007 der Pastor Peter Kruse zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienstsitz in Kiel (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2010 die Pastorin Birgit Kuhlmann bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in die 8. Pfarrstelle des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien (50 %) dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 bis einschließlich 30. November 2007 der Pastor Markus Lehmann, Hamburg, in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2008 der Pastor Bernd Schlüter zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Gemeindedienstes der NEK mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2006 der Pastor Harald Schrader zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt mit dem Dienstsitz in Kiel (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2007 die Pastorin Ulrike Steenbock, Hamburg, in die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge.

### Eingeführt wurden:

- am 6. November 2005 der Pastor Bernd Bücking in die 3. Pfarrstelle der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf, Kirchenkreis Niendorf;
- am 16. September 2005 die Pastorin Evamaria Drews in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;
- am 27. November 2005 der Pastor Dr. Michael Dübbers in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Kirchenkreis Segeberg;
- am 30. Oktober 2005 die Pastorin Dr. Dr. Katrin Gelder in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön;
- am 25. September 2005 der Pastor Steffen Kühnelt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;
- am 4. Dezember 2005 die Pastorin Hilke Lage in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 4. Dezember 2005 der Pastor Matthias Lage in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 6. November 2005 der Pastor Sascha Lohmann in die 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Kiel-Suchsdorf, Kirchenkreis Kiel;
- am 4. Dezember 2005 die Pastorin Angelika Meyer in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;
- am 27. November 2005 der Pastor Robert Pfeifer in die 2. Pfarrstelle der St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, Kirchenkreis Lübeck;
- am 22. November 2005 der Pastor Reinhard Stender in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Religionsgespräche in der Berufsschule in Meldorf;

- am 4. Dezember 2005 der Pastor Dirk Süssenbach in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterley, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 6. November 2005 der Pastor Dieter Timm in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rant-zau;
- am 6. November 2005 der Pastor Dieter Timm in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rant-zau;
- am 27. November 2005 die Pastorin Anke Wolff-Steger in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulensee, Kirchen-kreis Neumünster;
- am 6. November 2005 die Pastorin Susanne Zingel in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum, Kirchenkreis Südtondern.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 15. November der Pastor z.A. Philipp Bonse unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen Kirchenamt und ab 15. Dezember 2005 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Hauke Christiansen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Husum-Bredstedt für die ökumenische Arbeitsstelle der Kirchenkreise Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Südtondern;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Pastorin im Probedienst Bettina Hansen unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek, Kirchenkreis Harburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Tobias Jäger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwal-

lung der 16. Pfarrstelle des Nordelbischen Missionszentrums für den Auslandsdienst in Papua Neuguinea;

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Patrick Klein unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Dr. Karsten Petersen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Norderdithmarschen und in der Militärseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Raphael Steenbuck unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt und der Projektpfarrstelle des Kirchenkreises Rant-zau für die Region Mitte;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 der Pastor z.A. Tim Ströver unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern.

Freigestellt wurde:

- mit Wirkung vom 1. November 2005 auf die Dauer von 6 Jahren die Pastorin Beatrix, List/Sylt, für den hauptamtlichen Dienst in der in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand treten:

- mit Wirkung vom 1. April 2006 der Pastor Friedhelm Kummertz in Ulsnis;
- mit Wirkung vom 1. April 2006 der Pastor Dr. Reinhard Steffen in Hamburg-Poppenbüttel.

In den Ruhestand versetzt:

- mit Wirkung vom 1. Mai 2006 der Pastor Lorenz Peter Wree in Tondern.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.

**Heinz Schimmelpfennig**

geboren am 4. Dezember 1912 in Czarnikau/Posen

gestorben am 22. Oktober 2005 in Celle

Der Verstorbene wurde am 1. Januar 1940 in Loitz/Pommern ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er Pastor in Schleswig, Pinneberg, St. Margarethen und bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. Januar 1967 in Bargtheide.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Schimmelpfennig.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt